Religionslehrerverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
RU tut gut.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Der Religionslehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. begrüßt die Initiative des Landes das Lehrerbildungsgesetz nach sechs Jahren so zu verändern, dass es dem erhöhten Bedarf an Lehrer*innen Rechnung trägt und die Ausbildung von Lehrer*innen modernisiert und flexibilisiert.
Zu einigen Punkten möchten wir Ihnen unsere Gedanken zur Verfügung stellen.

§ 1 (4): Wegfall der Festlegung von Studienplätzen an den Universitäten
Der Wegfall der Festlegung der Studienplätze an den Universitäten erscheint uns sinnvoll, weil die Verankerung in den Zielvereinbarungen mit den Universitäten flexible Lösungen ermöglicht. Gleichwohl verbindet sich damit die Notwendigkeit, die tatsächlich notwendigen Studienplätze auch bereitzustellen. Hier muss den Universitäten auch langfristig Planungssicherheit verschafft werden.
In Bezug auf den ev. Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen stellen wir fest, dass eine bedarfsgerechte Ausbildung von Lehrer*innen erfolgt. Allerdings gelingt es dem Land noch nicht, die Absolventinnen und Absolventen zu halten. Deshalb bitten wir das Land dringend, nicht nur im Bereich der Bildung aktiv zu werden, sondern auch wieder als attraktiver Arbeitgeber für Lehrer*innen im Bundesgebiet zu gelten. Der größte Kritikpunkt der Lehrer*innen ist das vergleichsweise hohe Stundendeputat.
Hier regen wir an z.B. das Pflichtstundendeputat auf 25 Stunden zu reduzieren. Um den Unterricht dennoch abzusichern, schlagen wir vor, zusätzliche zwei Stunden entweder gesondert zu vergüten oder auf ein Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

In Bezug auf den ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen stellen wir eine dramatische Unterversorgung fest. Derzeit kann ev. Religion für das LA berufliche Schulen lediglich in Kombination mit Wirtschaftspädagogik studiert werden. Die aktuellen Studierendenzahlen machen deutlich, dass diese Kombination höchst unattraktiv ist. Eine Öffnung für die Kombination mit anderen Fächern wäre vielleicht eine bedenkenswerte Maßnahme. In Bezug auf die Qualifizierung von Berufsschullehrer*innen für das Fach ev. Religion hat die Nordkirche bereits Unterstützung signalisiert. Wir bitten darum, dass die Gespräche dazu an geeigneter Stelle weiter geführt werden.

§2 (5), (7) Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst und Sicherung der Unterrichtsversorgung durch Seiteneinsteiger
Wir begrüßen die Schaffung der Möglichkeit eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes ausdrücklich, wenn sich hiermit tatsächlich Qualifikationsmaßnahmen verbinden. Studien zeigen immer wieder, dass die Erfahrungen aus der eigenen Schulzeit das pädagogische Handeln von Lehrer*innen am stärksten prägen. Deshalb ist eine durchgängige fachlich und pädagogisch fundierte Begleitung von Seiteneinsteigern von großer Bedeutung. Um diese Betreuung sicherzustellen, benötigen die betreuenden Lehrer*innen fachliche und zeitliche Ressourcen in Form von eigenen Fortbildungen, die das Land für sie bereitstellen muss, sowie mindestens drei Abminderungsstunden für die Begleitung in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht. Diese vergleichsweise hohe Zahl ist unseres Ermessens durch die gegenüber grundständig ausgebildeten Referendar*innen deutlich aufwändigere Betreuung von Seiteneinsteigern unabdingbar.

Dass die Hochschulen den Vorbereitungsdienst unterstützen sollen, halten wir für sinnvoll, weil so notwendige fachliche Kompetenzen an der Hochschule erworben werden können und vorhandene Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden. Jedoch ist zugleich sicherzustellen, dass diese Ressourcen tatsächlich vorhanden sind. Wir bitten die Beteiligten hier, Klarheit darüber zu schaffen, wie diese Unterstützung konkret aussehen soll und welche Ressourcen den Hochschulen dafür zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Nordkirche die für den Unterricht in ev. Religion notwendige Unterrichtsgenehmigung (Vokation) nur auf Grundlage der Vokationsverordnung der Nordkirche erteilt. Diese Haltung der Nordkirche unterstützen wir ausdrücklich, weil eine hohe fachliche Kompetenz Grundlage für das Initiieren sinnvoller Lernprozesse darstellt – in jedem Fach. Diese fachliche Kompetenz wird nur im (grundständigen) Hochschulstudium erworben.

§ 5 (5) Möglichkeit das Fach Sonderpädagogik als Beifach zu wählen

Hinter der Möglichkeit, das Fach Sonderpädagogik als Beifach zu wählen, vermuten wir die Bemühung, Inklusion voranzubringen. Dieses Bemühen begrüßen wir ausdrücklich. Für eine gute fachliche Begleitung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedarf es allerdings grundständig ausgebildete Sonderpädagog*innen. Wir befürchten, dass bei einem Mangel an grundständig ausgebildeten Sonderpädagog*innen, Lehrer*innen mit einem Beifachstudium nicht den tatsächlich erworbenen Kompetenzen entsprechend eingesetzt werden, was sowohl für die Schüler*innen und Lehrer*innen als auch für das Inklusionsvorhaben insgesamt von Nachteil ist.
Darüber hinaus befürworten wir, dass prinzipiell jede Lehrkraft im Studium bzw. Referendariat sonderpädagogische Kompetenzen erwirbt.

§ 6 (1) Umfang der ECTS-Punkte im Grundschullehramt

Die Festlegung des Umfangs einer der Lernbereiche auf mindestens 50 ETCS-Punkte, führt notwendigerweise zu einer Reduzierung der ECTS-Punkte in anderen Lernbereichen, sodass hier u.U. eine fachlich fundierte Ausbildung nicht mehr möglich ist. Ggf. kann ein zusätzlicher Mindestumfang für die weiteren Lernbereiche ein Minimum an fachlicher Qualifizierung sichern.